



Datum: 19.02.2021 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):</u>	
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“	107
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Änderung der Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften	108
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Achte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO)	110

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 25.11.2020 und Fakultät für Biologie und Psychologie vom 21.01.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2021 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2019 S. 1268), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2019 S. 1268), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Orientierungsjahr
- § 6 Hauptstudium
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 12a Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommissionen
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan“

2. In § 4 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) wird Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügtem exemplarischem Studienverlaufsplan zu entnehmen.“

3. Der Titel des § 16 (Inkrafttreten) wird um ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ erweitert.

4. Anlage II wird aufgehoben.

5. Die bisherige Anlage III wird zu Anlage II.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2021 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie haben am 28.10.2020 beziehungsweise am 18.10.2020 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2008 (AM 17/2008 S. 1156), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 16.05.2014 bzw. 09.07.2014 (AM I 29/2014 S. 866), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften am 17.02.2021 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt:

„(3) ¹Für den durch eine Abteilung verwalteten eigenen Literatur-Handapparat (insbesondere Bücher, Fachzeitschriften, Sonderdrucke und sonstiges Bibliotheksgut; nachfolgend insgesamt: Werke) ist die Abteilungsleitung zuständig, die im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen weitergehende Festlegungen treffen kann. ²Vorrangig Nutzungsberechtigt für den jeweiligen Handapparat sind:

- a) das dem AvH-Institut zugeordnete Personal, vorrangig innerhalb dieser Gruppe das der jeweiligen Abteilung zugeordnete Personal,
- b) sodann Studierende und Promovierende der Universität Göttingen, die durch Personal des AvH-Instituts bei der Anfertigung einer Studien- oder Prüfungsaufgabe betreut werden, vorrangig innerhalb dieser Gruppe die von der jeweiligen Abteilung betreuten Studierenden oder Promovierenden.

³Personen nach Satz 2 können den Handapparat nach Festlegung durch die Abteilungsleitung in den Räumlichkeiten dieser Abteilung nutzen. ⁴Nachrangig können zunächst sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität, sodann sonstige Personen die Werke des jeweiligen Handapparats auf vorherigen Antrag in Textform bei der Abteilungsleitung oder der von dieser festgelegten Stelle in der Bibliothek des AvH-Instituts nutzen, wobei eine Ausleihe ausgeschlossen ist. ⁵Bei der Anmeldung durch Personen nach Satz 4 sind Titel und/oder Signatur der Werke zu übermitteln. ⁶Die Nutzungsmöglichkeit nach Satz 4 kann abgelehnt, begrenzt oder beendet werden, insbesondere wenn die beantragte Anzahl an Werken einen erheblichen Transportaufwand darstellt oder die Nutzung durch Personen nach Satz 2 ermöglicht werden soll. ⁷Für Teile des Handapparats (z. B. Fachzeitschriften, wertvolle Sonderdrucke) kann die Abteilungsleitung festlegen, dass sie zur Nutzung allein den Personen nach Satz 2 zur Verfügung stehen; auf Anfrage und unter Darlegung eines wichtigen Grundes sowie unter Nennung des Titels und/oder der Autoren können in folgendem Umfang Scans von Sonderdrucken zur Verfügung gestellt werden, sofern dies rechtlich zulässig ist: von höchstens fünf Sonderdrucken und von nicht mehr als 30 Aufnahmen pro Sonderdruck im Monat. ⁸Verpflichtungen aus institutionellen Kooperationen bleiben unberührt.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 13.01.2021, der Fakultät für Physik vom 13.01.2021, der Fakultät für Chemie vom 22.01.2021, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 14.12.2020 und der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.12.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2021 die achte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1456), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1176), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1456), wird wie folgt geändert.

In § 30 wird als Absatz 7 angefügt:

„(7) § 7a der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2019 S. 1441), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 63/2020 S. 1334), gilt in der jeweils geltenden Fassung für Promotionsverfahren nach der vorliegenden Promotionsordnung sinngemäß entsprechend.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.
